

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Park-and-Ride-Anlage Meeschensee“

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	GlobalConnect GmbH 27.10.2017	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich (siehe Betreff) Leitungen der GlobalConnect Netz GmbH vorhanden sind. Im Anhang senden wir Ihnen die dazugehörigen Blattschnitte und Bohrprotokolle.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Leitungspläne, Protokolle und Hinweise werden an den Bauherren weitergeleitet.	●			
2.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde 01.11.2017	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt keine Bedenken. Die Belange des Waldes nach Landeswaldgesetz werden auf dieser Planungsebene ausreichend berücksichtigt und entsprechen dem Ergebnis aus den Vorgesprächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.	Schleswig-Holstein Netz AG 02.11.2017	Unsererseits bestehen keine Bedenken bei der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Park-and-Ride-Anlage Meeschensee“, Gebiet: westlich der AKN-Bahnlinie, nördlich Elfenhagen, östlich und südlich des Staatsforstes Rantzau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
4.	50Hertz Transmission GmbH 03.11.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Anlage 2: zur Vorlage Nr. B 18/ 0090 des Stuv am 15.03.2018

Hier: Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH 06.11.2017	Vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff genannten Verfahren, wir können zum derzeitigen Zeitpunkt keine Betroffenheit unserer Belange feststellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
6.	AKN Eisenbahn AG 06.11.2017	Gegen die 13. Änderung des F-Planes Nr. 2020 der Stadt Norderstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise beachtet werden: 1. Die VGN/AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrslärm und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden. 2. Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind bei Bebauung durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der VGN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten. 3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. In der Detailplanung vorgesehene Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung mit bestimmten Pflanzabständen für Sträucher und Bäume umzusetzen.	Die Stellungnahme mit den angeführten Bemerkungen und Hinweisen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Eisenbahnwesen gehört zu den Aufgaben des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV). Die Landeseisenbahnaufsicht ist dort als Dezernat eingegliedert. Das LBV wurde beteiligt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		4. Wir bitten, die Landeseisenbahnaufsicht ebenfalls an dem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.					
7.	Stadt Quickborn 07.11.2017	die vorgelegten Unterlagen zu Ihrer o. g. Planung wurden mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Die Stadt Quickborn begrüßt die Entwicklung der Park-and-Ride-Anlage Meeschensee auf mehreren Ebenen: Die bauliche Ertüchtigung und ein erweitertes Stellplatzangebot für PKW und Fahrräder am AKN-Haltepunkt sind als verkehrsplanerisch sinnvoll zu bewerten. Zum einen werden unerwünschte Nebeneffekte wie „wildes Parken“ reduziert und dadurch die umliegenden Waldflächen geschont, zum anderen wird zugleich die Nutzerfreundlichkeit für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer erhöht. Zusätzlich führt die Entwicklung zu einer Attraktivitätssteigerung und somit Stärkung des ÖPNV. Der übergemeindliche Nutzen der Park-and-Ride-Anlage für die Städte Norderstedt, Henstedt-Ulzburg und Quickborn und die anhaltende gemeindeübergreifende Zusammenarbeit zeichnen das Verfahren als gelungenes Beispiel interkommunaler Kooperation aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
8.	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau 20.11.2017	Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 21.11.2017	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
10.	TenneT TSO GmbH 22.11.2017	Am 22.11.2017 haben wir Ihnen an die E-Mailadresse delia.hommelenorderstedt.de einen Lageplan zugesandt, aus dem der Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des	Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind keine Maßnahmen vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Sollten Planungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches vorgesehen sein sind die folgenden Punkte zu beachten: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 -2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die	und berücksichtigt.				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 -2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten. Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.					
11.	Handwerkskammer Lübeck 22.11.2017	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handwerksbetriebe sind im Plangeltungsbereich sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden und daher von der Planung nicht betroffen.				●
12.	Vodafone Kabel Deutschland 27.11.2017	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH 30.11.2017	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.1	Kreis Segeberg Fach-	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	dienst 61.00 30.11.2017	Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen!	men.				
14.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.7		<u>Wasser — Boden — Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Die Versickerung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	Die Stellungnahme mit dem Hinweis zur Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Bauherren weitergeleitet.				●
14.8		<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.9		<i>SG Bodenschutz</i> Im Geltungsbereich und angrenzend sind keine Altablagerungen oder Altstandorte bekannt. In der Umweltprüfung sind die Belange des	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Belange des Bodenschutzes werden im Zuge der Umweltprüfung abgearbeitet.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen.					
14.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.11		<i>Wasser-Boden-Abfall / GW Geothermie</i> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
14.12		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.13		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
14.14		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
15.	Kampfmittelräumdienst 06.12.2017	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Die Stadt Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)					

Sasse

2. 60, Frau Rimka, z.K.

3. III, Herr Bosse, z.K.

4. z.d.A.